



Gemeinde Schweitenkirchen
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42
„Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West
Teilbereich II - Gewerbegebiet“**



Satzung



Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstraße 29
85301 Schweitenkirchen

aufgestellt: 22.11.2011
redakt. ergänzt: 09.01.2012

V o g l e r 1. Bürgermeister

Bearbeitung:



Wirth·Rentsch·Schöffner
Landschaftsarchitekten

arc.grün landschaftsarchitekten

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321/26800 50
Fax 09321/268090 50

Bearbeitung:
Gudrun Rentsch,
Landschaftsarchitektin, Stadtplanerin

Elisabeth Lechner, Andreas Maltitz

Präambel

Die

Gemeinde Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

erlässt aufgrund

- der § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- der Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzVO)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42

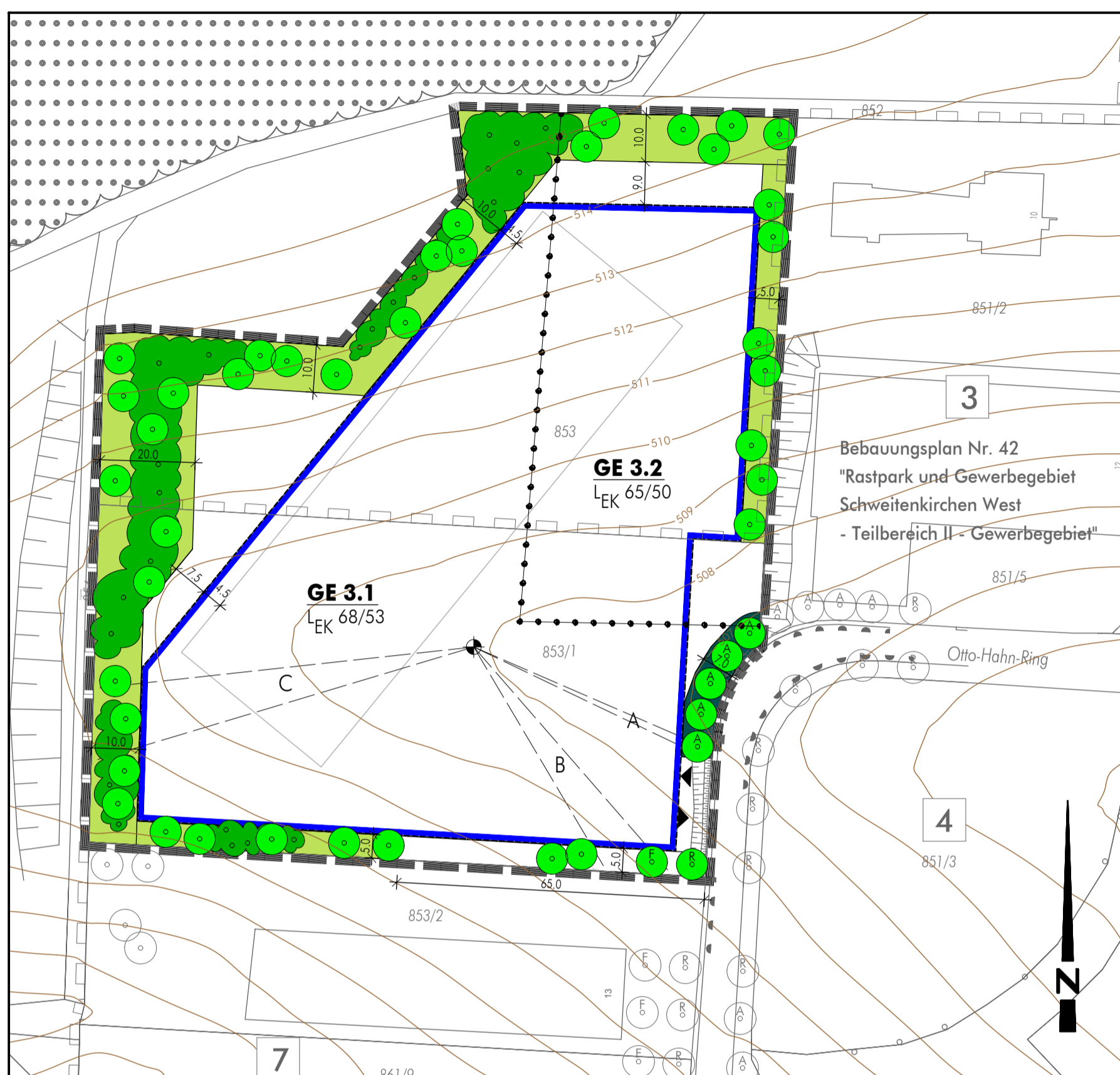
**„Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II –
Gewerbegebiet“**

als **Satzung**.

Satzungsbestandteile

- 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ mit integriertem Grünordnungsplan und zugehöriger Begründung vom 09.01.2012
- Die 5. Änderung des Bebauungsplans ersetzt in ihrem räumlichen Geltungsbereich den ursprünglichen Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.1993

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 "Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West - Teilbereich II - Gewerbegebiet"



Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- GE** Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit Angabe der Teilfläche
- Abgrenzung von Teilflächen mit unterschiedlichen Festsetzungen zu Nutzungsbeschränkungen aufgrund des Schallschutzes
- LEK 65/50** Schallemissionskontingente L_{eq} tags/nachts in dB (A) für die gekennzeichneten Teilflächen
- Baugrenze
- Bereiche ohne Ein-/ Ausfahrt
- Pflanzgebot: Baumpflanzung mit Festsetzung der Art als Verkehrsleitgrün, standortgebunden unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten
 A = *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
 F = *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)
 R = *Robinia pseudoacacia* „Unifoliola“ (Einblättrige Robinie)
 Pflanzgröße: fertige Alleebäume, Hochstamm, Stammumfang 18 – 20 cm
- Pflanzgebot: Baumpflanzung ohne Festsetzung der Art
 Bäume 1. Wuchsklasse
 Artenauswahl:
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Aesculus hippocastanum (Rohkastanie)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

- Quercus robur* (Stiel-Eiche)
- Salix alba* „Liempde“ (Kegel-Silberweide)
- Tilia cordata* (Winter-Linde)
- Pflanzdichte, Stückzahl und Standort entsprechend der Planzeichnung
- Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm
- Pflanzgebot: flächige Baum- und Strauchpflanzung
 Artenauswahl:
 Bäume 2. und 3. Wuchsklasse:
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Crataegus x lavalleyi (Apfel-Dorn)
Malus floribunda (Zier-Apfel)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Prunus padus (Trauben-Kirsche)
Prunus sargentii (Scharlach-Kirsche)
Pyrus calleryana „Chanticleer“ (Chinesische Wild-Birne)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
 Obstgehölze
 Sträucher:
Corylus avellana (Wald-Hasel)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Torer Hartriegel)
Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa multiflora (Büschel-Rose)
Rosa pimpinellifolia (Bibernell-Rose)
Rosa rugosa (Apfel-Rose)
Rosa rugosa „Alba“ (Weiße Apfel-Rose)
Salix aurita (Öhrchen-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)
Salix purpurea (Purpur-Weide)
Salix triandra (Mandel-Weide)

Hinweise durch Planzeichen

- Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.1993, mit Angabe des Quartiers
- Richtungssektoren A – C für Zusatzkontingente (s. textliche Festsetzungen zum Schallschutz, Ziff. 11)
- Bezugspunkt für Richtungssektoren
- vorhandene Grundstücksgrenze
- 853** Flurstücksnummer
- Höhenschichtlinie, Bestand
- 508** Höhenkoten, Bestand
- vorhandene Böschung
- Ein-/Ausfahrten
- vorgeschlagene Baukörper

Nachrichtlich

- Wald (Bestand), außerhalb des Geltungsbereichs
- geplanter Baumstandort gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.1993

- Salix viminalis* (Hanf-Weide)
- Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
- Syringa vulgaris* (Gemeiner Flieder)
- Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)
- Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball)
- Pflanzdichte:
 Bäume im Abstand von 8 bis maximal 12,50 m
 Sträucher flächendeckend, je nach Art mind. 1-2 Stück/1,5m².
 Es sind mindestens 3 bis 5 Stück einer Art zusammen zu pflanzen.
- Pflanzgröße:
 Bäume: 50 % Hochstamm/Stammbusch, Stammumfang mind. 10-12 cm
 50 % Heister, 125-150 cm
 Sträucher: niedrige Sträucher wie in A.3.5, sonst 2 x verpflanzt, 60-100 cm
- Pflanzgebot: niedrige Strauch- und Rosenpflanzung als Verkehrsleitgrün
- Lonicera pileata* (Wintergrüne Heckenkirsche) (3-5 Stück/m²)
- Ribes alpinum* „Schmidt“ (Alpen-Johannisbeere) (3-5 Stück/m²)
- Rosa nitida* (Glanz-Rose) (3-6 Stück/m²)
- Rosa x rugofoida* (Wildrose) (2-5 Stück/m²)
- Rosa* Bodendeckende Sorten, z.B. „Alba Meidiland“, „Dagmar Hastrup“, *rugosa* „Hansa“, *rugosa* „Max Graf“, *rugosa repens alba*, „Swany“, „Weiße Immensee“ (1-4 Stück/m²)
- Salix purpurea* „Nana“ (Kugel-Weide) (1-2 Stück/m²)
- Salix purpurea* „Pendula“ (Hänge-Purpurweide) (1-2 Stück/m²)
- Salix repens* var. *nitida* (Sand-Weide) (3-5 Stück/m²)
- Salix rosmarinifolia* (Rosmarin-Weide) (2-3 Stück/m²)
- Pflanzdichte: flächendeckend, Stückzahl/m² je nach Art s.o.
 Es sind mindestens 3 bis 5 Sträucher einer Art zusammen zu pflanzen.
- Pflanzgröße: Sträucher, 2x verpflanzt, je nach Art 30-40 bis 40-60 cm
- Pflanzgebot: Wiese

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Schweitenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.11.2011 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.12.2011 bis 05.01.2012 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 22.11.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.12.2011 bis 05.01.2012 beteiligt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan am 17.01.2012 in der Fassung vom 09.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Schweitenkirchen, den _____
 Vogler 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ in Kraft getreten.

Schweitenkirchen, den _____
 Vogler 1. Bürgermeister



Gemeinde Schweitenkirchen
 Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Nr.	Art der Änderungen	Datum
5.		
4.		
3.		
2.		
1.	redaktionelle Ergänzungen in Begründung und textl. Festsetzungen / Hinweisen	09.01.2012



5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 "Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West - Teilbereich II - Gewerbegebiet"

Plan Nr.:	Blatt Nr.:	Datum:
11-067	Rentsch / Maltitz	22.11.2011
Projekt Nr.:	Bearbeiter:	Maßstab:
11-067	Rentsch / Maltitz	M 1:1.000
Projektentwickler / Bauherr:		Planverfasser:
Gewerbepark Schweitenkirchen Grundstücksverwaltung GmbH Hauptstraße 29, 85301 Schweitenkirchen Tel.: 0844 / 1063, Fax: 089 / 547007 - 99		 Wirth-Rentsch-Schäffner Landschaftsarchitekten Steigweg 24, 97318 Kitzingen Tel. 09321 - 26800-50, Fax 09321 - 26809-50 www.arc-gruen.de info@arc-gruen.de

Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Einzelhandelsbetriebe sind in Bauquartier 3 nur zulässig, wenn sie vorrangig anderen Betriebs-
teilen dienen oder einen untergeordneten Teil der betrieblichen Nutzfläche einnehmen. Reine
Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig.

Innerhalb der Teilflächen GE 3.1 und GE 3.2 ist die Unterbringung von Anlagen für die Ener-
gieversorgung (Elektrizität, Gas, Wärme) als Nebenanlagen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ max. 0,75

3 Bauweise

Es wird abweichend nach § 22 Abs. 4 BauGB eine offene Bauweise mit einer zulässigen Bau-
körperlänge von bis zu 130 m festgesetzt. Die Baukörper sind in geeigneter Weise zu gliedern.

4 Nebenanlagen

Auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, insbesondere Einrichtungen
zur Betreuung von Freilagerflächen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO i. V. mit § 14 BauNVO,
sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, insbesondere für die Versorgung mit
Elektrizität, Gas und Wärme zulässig; jedoch sind Nebenanlagen und Stellplätze durch einen
mind. 2 m breiten Pflanzstreifen von öffentlichen Verkehrsflächen abzutrennen.

5 Ausgleichsmaßnahme bei übermäßiger baulicher Nutzung

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO können die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung
überschritten werden, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, und
zwar:

- als Dachbegrünung mit mindestens 8 cm Substrathöhe im Verhältnis 1:2 (Eingriffsfläche zu
Ausgleichsfläche) oder
- als Fassadenbegrünung im Verhältnis 1:4 (Eingriffsfläche zu Ausgleichsfläche); hierbei
kann eine Fassadenbegrünung nur dann gewertet werden, wenn ein zuverlässiger Be-
wuchs in absehbarer Zeit wahrscheinlich ist (maximaler Abstand der Rankelemente, d.h.
Spalierlatten oder Spannseile, 50 cm bzw. Begrünung mit Selbstklimmern an rauen Mas-
sivwänden; maximaler Pflanzabstand jeweils 1,0 m). Angerechnet wird eine Höhe der Fas-
sadenbegrünung bis maximal 8,0 m.

6 Wohnungen im Gewerbegebiet

Betriebswohnungen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Betriebswohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren.

Einzelwohnhäuser sind nicht zulässig.

7 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der Gebäude ist in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf NN
anzugeben. Der künftige und bestehende Geländeverlauf ist darzustellen.

8 Materialien/Farbgebung

Im Bauantrag sind die Baumaterialien sowie die beabsichtigte Farbgestaltung anzugeben. Die Beurteilung ist der Genehmigungsbehörde durch die Baubeschreibung und zeichnerische Darstellung zu ermöglichen.

Als Baustoffe sind zulässig: Stahl, Leichtmetall, Glas, Trapezbleche, Zinkblech, Beton, Betonsteine, Putzfassaden mit entsprechender Farbbehandlung.

Als Farbgebung ist zulässig: Farbtöne im Spektrum gelb-grün, grün, grau, blau, blau-violett

9 Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen sich in Form, Größe, Material und Farbe dem Baukörper unterordnen.

Werbeanlagen sind nur im Erd- bzw. Untergeschossbereich zulässig.

Farbbänder an Trauflinien und Werbungen oberhalb der Trauflinien sind unzulässig.

Neben Werbeanlagen an Gebäuden sind Werbepylone bis zu einer Höhe von max. 4,0 m zulässig.

10 Abgrabungen und Aufschüttungen

Für die Teilflächen GE 3.1 und GE 3.2 in Bauquartier 3 werden zum Geländeneivauausgleich innerhalb des Baugrundstücks Einschnitte in das natürliche Gelände bis max. 4,0 m sowie Auffüllungen bis max. 3,0 m zugelassen. Böschungen sind maximal im Verhältnis 1:1,5 auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen. Stützmauern sind nicht zulässig.

11 Schallschutz

In den Gewerbegebietsflächen - Teilflächen 3.1 und 3.2 des Quartiers 3 - sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle und in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Tabelle 1: Emissionskontingente der Teilflächen in dB(A)

Name	L_{EK} Tag	L_{EK} Nacht
TF GE 3.1	68	53
TF GE 3.2	65	50

Für die Gewerbegebietsfläche (TF GE 3.1 - TF GE 3.2) erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 2: Zusatzkontingente in dB (A) für die Richtungssektoren

Richtungssektor	Zusatzkontingent Tag und Nacht
A (IO 1)	7
B Oberthann (IO 2 - IO 3)	7
C (IO 4, Hareß)	4

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück ist das Baugrundstück innerhalb der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen heranzuziehen.

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} einschließlich der jeweiligen Zusatzkontingente nicht überschreiten. Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben anhand schall-

technischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} einschließlich der jeweiligen Zusatzkontingente ergeben, eingehalten werden.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze aus DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.

12 Gebäudestruktur

Ausgedehnte Gebäude mit einer Baukörperlänge bis zu 130 m sind als Flachdach mit einer Attikahöhe von max. 10,50 m über dem natürlichen Gelände und einer Neigung von max. 5 % zulässig.

Die Gebäudehöhe ist im rechnerischen Mittel der Topographie einzuhalten. Dachgliederungen durch tragende Bauelemente, Oberlichte, transparente Verbindungsflure, sind über die maximale Attikahöhe zulässig.

13 Brauchwasser

Das gesamte Brauchwasser, soweit es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, ist aus privaten Flachbrunnen zu gewinnen. Der Antragsteller hat hierzu in einem gesonderten Verfahren Antrag auf Wasserförderung zu stellen.

14 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Spezieller Artenschutz

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen
- Mit Baumaßnahmen einschl. bauvorbereitender Maßnahmen (wie Entfernung der Vegetationsdecke, Abschieben von Oberboden etc.) ist jahreszeitlich jeweils vor Beginn der Brutzeit von Vögeln (vor März) zu beginnen.
- Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sind nur innerhalb der Bau- und Erschließungsflächen zulässig.
- Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Als Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sind insgesamt 0,541 ha Ausgleichsflächen und -maßnahmen nachzuweisen.

Als Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB werden innerhalb des Geltungsbereichs die Flächen zur Randeingrünung mit einer Mindestbreite von 10 m und den festgesetzten Pflanzgeboten lt. Planzeichnung mit einer Gesamtfläche von 0,315 ha anerkannt.

Als planexterne Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden dem Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereichs aus dem Ökokonto der Gemeinde Schweitenkirchen Teilflächen des Flur-

stücks Nr. 2400/3, Gemarkung Schweitenkirchen (Gesamtfläche 0,906 ha) mit einem Flächenumfang von 0,226 ha verbindlich und dauerhaft zugeordnet.

Düngung und die Verwendung von Herbiziden und Pestiziden auf den Ausgleichsflächen ist unzulässig.

Dauerhafte Einfriedungen der Ausgleichsflächen sind unzulässig.

Die Nutzung der Ausgleichsflächen für die Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ist zulässig, sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen umzusetzen.

Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Ausgleichsflächen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Grünordnerische Festsetzungen

Diese Regelungen dienen der Festsetzung der Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und haben als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 BauGB, Art. 91 BayBO und Art. 4 BayNatSchG. Sie berücksichtigen die Forderungen des § 1 Abs. 5 BauGB.

1 Nicht überbaute Grundstücksflächen

1.1 Falls nicht bereits zeichnerisch festgesetzt, ist je angefangener 300 m² Brutto-Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum mit Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Artenauswahl gemäß Artenliste für Pflanzgebote (s. Planzeichnung).

1.2 Soweit die Zusammensetzung der Arten nicht vorgeschrieben ist, sind die festgesetzten Pflanzungen ausschließlich mit standortgerechten, Gehölzen der Waldmeister-Tannen-Buchenwald-Gesellschaft (Asperulo-Fagetum) durchzuführen. Nadelgehölze, insbesondere Fichten, serbische Fichten, Blaufichten, Tannen und Thujen, sind als Bepflanzungselemente nicht zugelassen.

1.3 Bei einer Teilung der überbaubaren Grundstücksflächen in mehrere Grundstücke ist bei Grundstücksgrößen über 8.000 m² entlang der entstehenden Grundstücksgrenze ein mindestens 5 Meter breiter Bereich, bei Grundstücksgrößen bis 8000 m² ein mindestens 2 Meter breiter Bereich flächendeckend zu begrünen:

40 % Baum- und Strauchpflanzung; Artenauswahl gemäß Artenliste für Pflanzgebote flächige Baum- und Strauchpflanzung (s. Planzeichnung), davon Baumanteil maximal 6 %.

60 % Wiese (beispielhaft dargestellt für die Bauquartiere Nr. 1, 6, 7 und 8 des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.1993).

Die Vorschriften des Art. 47 Abs. 1 AGBGB (Grenzabstände von Pflanzen) finden keine Anwendung. Diese Flächen dürfen nicht von befestigten Flächen unterbrochen werden.

1.4 Die zur freien Landschaft hin festgesetzten, mindestens 10 m breiten Grünstreifen dürfen nicht für Lagerplätze, Stellplätze o.ä. befestigte Flächen verwendet werden.

Die festgesetzte Bepflanzung dieser privaten Grünstreifen ist vom Maßnahmenträger gemeinsam mit der Gemeinde Schweitenkirchen vorzunehmen. Die Bepflanzung ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

2 Pflege der Pflanzungen

Die Pflanzflächen sind ohne Herbizid- und Pestizideinsatz zu pflegen. Auf die Entwicklung und Erhaltung der Krautschicht im Gehölzbereich der Pflanzungen gemäß Planzeichnung ist zu achten.

3 Nachpflanzungen

Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfernten Bepflanzung zu entsprechen.

4 Wiesen

- 4.1 Die privaten Wiesenflächen sind zweimahdig auf nährstoffarmem Substrat (Blumenwiese) auszubilden.

5 Zeitpunkt der Pflanzung

Die festgesetzten Pflanz- und Einsaatmaßnahmen sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

6 Schutz von Pflanzen bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind bereits vorhandene Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen entsprechend DIN 18920 (Landschaftsbau, Schutz von Pflanzen bei Bauarbeiten) und RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftsgestaltung-Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu schützen.

7 Befestigte Flächen

Grundstückzufahrten, Fahrbahnen, Lager- und Arbeitsplätze sind funktionsabhängig so zu befestigen, dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert erreicht wird.

8 Stellplätze, Garage, Tiefgaragen

- 8.1 Die erforderlichen Stellplätze können innerhalb der jeweils festgesetzten, überbaubaren Flächen als offene und gedeckte Stellplätze, als oberirdische und unterirdische Garagen und Garagenanlagen nachgewiesen werden.
- 8.2 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind nur offene, wasserdurchlässig zu gestaltende Stellplätze zulässig.
- 8.3 Offene Stellplätze, sind darüber hinaus zulässig in einem 5,00 m breiten Streifen entlang der Baulinien, soweit dieser Streifen dem öffentlichen Straßenraum zugewandt ist.
- 8.4 Offene Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden; zulässig sind Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine und Schotterrasen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erfordern.
- 8.5 Im Bereich offener Stellplätze ist die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen zwingend. Für je sechs Stellplätze ist eine Straßen-Esche (*Fraxinus excelsior* „Westhof's Glorie“) zu pflanzen; Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mindestens 16-18 cm Pflanzung im Raster, möglichst bezogen auf die Baumreihen der Straßenbegleitpflanzung, um das gewünschte Planungsziel „Grünes Eschendach“ zu erreichen.
- 8.6 Decken von Tiefgaragen sind zulässig innerhalb der überbaubaren Flächen. Rampen sind zu überdecken oder in Gebäude zu integrieren. Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mindestens 60 cm unter das fertige Geländeniveau abzusenken. Nicht für Verkehrsflächen notwendige Bereiche sind mit einer entsprechend hohen Oberbodenschicht abzudecken.
- 8.7 Offene Parkdecks sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Fläche. Sie sind mit Rankgerüsten und Rankdrähten allseitig flächenhaft vertikal zu begrünen. Die oberste Ebene ist mindestens zu 40 % mit Rankhilfen horizontal zu überspannen.

9 Schutz des Oberbodens

- 9.1 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden gemäß den Bestimmungen von DIN 18915 Blatt 1 und 3 zu behandeln und zu schützen.

10 Einfriedungen

- 10.1 Zur Einfriedung der privaten Grundstücksflächen sind nur Zäune aus Maschendraht oder Stabgitter zulässig. Sockel sind nicht zulässig.
- 10.2 Hecken sind nur zulässig als freiwachsende Hecken aus standortgerechten Gehölzen der Waldmeister-Tannen-Buchenwald-Gesellschaft (Asperulo-Fagetum). Immer- und wintergrüne Hecken sind nicht zulässig.
- 10.3 Maximal zulässige Höhe für Zäune 2,00 m, für Hecken 3,00 m.
- 10.4 Die Zäune sind so zu errichten, dass sie an öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,0 Meter von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind. Der Pflanzstreifen außerhalb des Zaunes ist vom jeweiligen Eigentümer gemäß den Festsetzungen zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

11 Freiflächengestaltungspläne

Die vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen, der Nachweis des zur Grünordnung – insbesondere Vegetationsplanung – sind gemäß Art. 5 BayBO in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gemäß § 1 Art. 5 BauVerfVO mit dem jeweiligen Bauantrag einzureichen ist. Der geprüfte Plan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Textliche Hinweise

1 Grenzabstände von Pflanzen

Bei allen Pflanzmaßnahmen gegenüber landwirtschaftlichen Nutzflächen sind die Grenzabstände gemäß Art. 48 AGBGB einzuhalten.

2 Dachbegrünung

Flachdächer sollen extensiv begrünt werden.

3 Trinkwasserschutz

Bei der Planung der Trinkwasserversorgungsleitungen sind die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung 2011 in Verbindung mit dem DVGW Arbeitsblatt W 400-1 zu berücksichtigen.

4 Grundwasserschutz

Angaben über Grundwasserstände liegen nicht vor. Schichtwasservorkommen sind nicht auszuschließen. Bei Vorhandensein von Schichtwasser empfiehlt es sich, die Keller in wasserdichter Bauweise auszuführen. Sollten Bauwasserhaltungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Bzgl. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt insbesondere bei Bauarbeiten.

Bei Verwendung metallgedeckter Dächer (gilt auch für Legierungen) ist vor der Einleitung in den Regenwasserkanal eine Regenwasserbehandlung nach Art. 41f BayWG alt erforderlich.

5 Denkmalschutz

Gemäß Artikel 8 BayDSchG sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (u. a. auch auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Tel. 0951-4095-39, Fax: 0951-4095-42) zu melden. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Gemeinde Schweitenkirchen
Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42
„Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West
Teilbereich II - Gewerbegebiet“**



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	3
3	Lage und Größe des Änderungsbereichs	4
4	Inhalte der Planänderung, Anpassungen der Festsetzungen	4
5	Hinweise zum Änderungsverfahren	7
6	Datengrundlagen, Literaturverzeichnis	7
7	Anhang	8
7.1	Schalltechnische Untersuchung, Kottermair Beratender Ingenieur v. 21.11.2011	8
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	1
7.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	1

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West Teilbereich II - Gewerbegebiet“ ist die Absicht der Gemeinde Schweitenkirchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Logistikunternehmens im Nordwesten des bestehenden Gewerbegebiets zu schaffen.

Hierzu ist die Arrondierung der bereits erschlossenen Gewerbeflächen und die geringfügige Anpassung planerischer Inhalte an die Nutzungsanforderungen eines Logistikunternehmens erforderlich. Die Gemeinde kommt somit der aktuellen Nachfrage nach Gewerbeflächen an einem günstig an örtliche und überörtliche Verkehrswege angebundenes Standort unter Nutzung vorhandener Baulandreserven innerhalb des bereits erschlossenen Gewerbegebiets nach.

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West Teilbereich II - Gewerbegebiet“ gefasst. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen, wird zeitgleich zur Änderung des Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB für die nördliche Teilfläche des Geltungsberichts der Bebauungsplanänderung durchgeführt.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsgrundlagen für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West Teilbereich II - Gewerbegebiet“ sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des G vom 22. April 1993
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2009
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

Die vorzunehmenden Planänderungen beziehen sich auf die - im Verhältnis zum ca. 25 ha großen Gesamtgebiet - geringfügige Arrondierung von 0,908 ha und die Anpassung einzelner planerischer Festsetzungen; die Art der zulässigen Nutzungen und die Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unverändert, so dass die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat daher in seiner Sitzung am 04.10.2011 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die ergänzenden Anwendungsvoraussetzungen des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB werden erfüllt:

- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Die Gemeinde Schweitenkirchen macht von den Anwendungsmöglichkeiten des Vereinfachten Verfahrens wie folgt Gebrauch:

Verkürztes Aufstellungsverfahren

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) verzichtet.

Keine Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Um die umweltbezogenen Anforderungen an die Bauleitplanung zu erfüllen wird die Bebauungsplanänderung jedoch einschließlich der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB und unter Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatschG) aufgestellt.

1 Lage und Größe des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der 5. Bebauungsplanänderung liegt am nordwestlichen Gebietsrand des Teilbereichs II des Gewerbegebiets Schweitenkirchen West und ist über die bestehende Haupteinfahrt des Gewerbegebiets an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der FlurNrn. 853 (Teilfläche) und 853/1 der Gemarkung Schweitenkirchen mit einer Fläche von insgesamt 1,864 ha und beinhaltet damit die räumlich Erweiterung der gewerblichen Bauflächen um die bisher land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Grundstücks FlurNr. 853 um ca. 0,908 ha nach Norden.

Er ist begrenzt durch

- FlurNr. 852 (Flurweg) und verbleibende Teilfläche des Grundstücks FlurNr. 853, Gemarkung Schweitenkirchen, im Norden
- FlurNr. 853/2 und 859/1, Gemarkung Schweitenkirchen (bestehendes Gewerbegebiet) im Süden
- FlurNr. 859/1, 851/5 und 851/2, Gemarkung Schweitenkirchen (bestehendes Gewerbegebiet) im Osten
- FlurNr. 854, Gemarkung Schweitenkirchen (Flurweg) im Westen

4 Inhalte der Planänderung, Anpassungen der Festsetzungen

Die Planänderungen beinhalten neben der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nach Norden lediglich geringfügige Anpassungen der planerischen Festsetzungen, die sich aus den baulichen und betrieblichen Anforderungen eines Logistikunternehmens insbesondere an den Flächenbedarf und die Kubatur der Gebäude, an private Erschließungs-, Rangierflächen und Stellplatzbereiche auf dem Baugrundstück und aufgrund der zu berücksichtigenden verkehrs- und betriebsbedingten Geräuschemissionen ergeben:

So wird die **Art der baulichen Nutzung** in Orientierung an den bisherigen Regelungen auf gewerbliche Nutzungen gemäß § 8 BauNVO (ohne reine Einzelhandelsbetriebe) festgesetzt, jedoch vor dem Hintergrund der Eigenproduktion von Strom oder Wärme (bspw. aus Photovoltaikanlagen, Hackschnitzelheizung) durch die Zulässigkeit von Anlagen für die Energie-

versorgung ergänzt. Diese sind innerhalb der Baugrenzen oder als Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO auf dem Baugrundstück unterzubringen.

Das **Maß der baulichen Nutzung** wird mit einer für gewerbliche Bauflächen nach § 17 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt; sie umfasst neben den überbaubaren Grundstücksflächen die vollständig versiegelten Erschließungsflächen und Stellplätze auf den Baugrundstücken; die zulässige Überbauung entspricht damit der im rechtskräftigen Bebauungsplan tatsächlich zulässigen Grundflächenzahl von 0,75 (incl. Überschreitungen für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen). Überschreitungen der festgesetzten GRZ durch übermäßige bauliche Nutzungen sind den bisherigen Regelungen entsprechend nur bei Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung möglich.

Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) und der Anzahl maximal zulässiger Vollgeschosse wird verzichtet, da sich die baulichen Ausmaße der benötigten Lagerhallen eines Logistikunternehmens kaum über Geschossflächen und -zahlen abbilden lassen.

Die zulässige bauliche Dichte und Baumasse wird jedoch durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ 0,75) in Verbindung mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe (Flachdach incl. Attika bis 10,50 m bezogen auf das mittlere bestehende Geländeneiveau) und die festgesetzten **Baugrenzen** - in weitgehender räumlicher Orientierung an den Baugrenzen auf benachbarten Grundstücken im Geltungsbereich des weiterhin rechtskräftigen Bebauungsplan - hinreichend begrenzt.

Dabei wird nutzungsbedingt eine offene **Bauweise** mit Baukörperlängen bis zu 130 m in Verbindung mit Auflagen an die Gliederung der Baukörper zugelassen. Vorgaben zur Stellung der baulichen Anlagen, der Gebäudestruktur und der Firstrichtung werden mit dem Ziel, die örtlichen Grundstücksverhältnisse (Zuschnitt, Flächenverfügbarkeit) für die beabsichtigte Nutzung bestmöglich auszuschöpfen, nicht getroffen.

Baulich und nutzungsbedingte **Abgrabungen und Auffüllungen** auf den Baugrundstücken werden bis maximal 4,0 m bzw. 3,0 m zugelassen und damit an die lokalen Geländebeziehungen (insbesondere nach Nordwesten ansteigende Erweiterungsflächen) und an die zulässigen großflächigeren Nutzungen angepasst. Wird für die Auffüllungen des Geländes Fremd-material benötigt, ist ggf. eine baurechtliche Genehmigung zu beantragen.

Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen sind für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen auf den geplanten Flächen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Schallschutz

Für die 5. Änderung des Bebauungsplans wurde die schalltechnische Untersuchung des Büros Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur, vom 21.11.2011 angefertigt, um die Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten quantifizieren zu können.

Die Emissionskontingente L_{EK} sind keine Orientierungs- oder Immissionsrichtwerte oder -anteile. Im künftigen konkreten Verwaltungsverfahren sind die, aus den Emissionskontingenten sich ergebenden Immissionskontingente L_{IK} einschließlich der Zusatzkontingente als Immissionsrichtwertanteile zu betrachten, mit der Folge, dass der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreiten darf.

Die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} bedeuten, dass die Nutzungsmöglichkeiten auf den Gewerbegebietsflächen zur Nachtzeit entsprechend den in der Umgebung zur Nachtzeit niedrigeren Orientierungswerten gebietsüblich eingeschränkt sind. Bei Bauvorhaben auf den

Flächen der 5. Bebauungsplanänderung sollten daher bereits im Planungsstadium schallschutztechnische Belange berücksichtigt werden.

Die relevanten Immissionsorte (IO 1 - IO 4) sind der Anlage 2.1 der schalltechnischen Untersuchung des Büros Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur, vom 21.11.2011 zu entnehmen.

Die Aufteilung und genaue Bezeichnung der Flächen sowie deren Emissionskontingente wurden, entsprechend dem o.g. Gutachten, in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen übernommen. Es ergeben sich daraus räumliche Abgrenzungen der Teilflächen GE 3.1 und GE 3.2, denen unterschiedliche Nutzungsbeschränkungen bezogen auf den Schallschutz zugeordnet wurden. Diese liegen im Bereich der dargestellten Teilfläche GE 3.2 im Nordosten des Änderungsbereichs unter den bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan für das Bauquartier 3 festgesetzten Werten.

Die **grünordnerischen Festsetzungen und Hinweise** sind - wie bisher auch - Bestandteile des Bebauungsplans und dienen der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umsetzung der Vorschriften des Umweltschutzes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Sie orientieren sich inhaltlich an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und werden weitgehend wortgleich übernommen.

Räumlich ergänzen sie das grünordnerische Konzept des rechtskräftigen Bebauungsplans und setzen die dort festgesetzten Maßnahmen und verpflichtenden Pflanzgebote zur Randeingrünung des Gewerbegebiet mit einer Mindestbreite von 10 m im Übergang zur freien Landschaft im Norden und Westen sowie zur inneren Gliederung im Übergang zu den benachbarten bestehenden Gewerbeflächen im Süden und Osten des Änderungsbereichs (Breite 5 m) einschließlich der Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung der Baugrundstücke und der privaten Erschließungsflächen fort.

Als **Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB** für die mit der 5. Änderung des Bebauungsplans zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden dem Bebauungsplan neben den teilweise anzurechnenden flächigen Pflanzgeboten Flächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Schweitenkirchen verbindlich zugeordnet (vgl. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Kap. 7 Anhang).

Für die Inanspruchnahme und Umnutzung der bisher forstwirtschaftlich bewirtschafteten Teilflächen ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren ein Rodungsantrag zu stellen. Ersatzaufforstungen in gleichem Umfang sind in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten in flächengleichem Umfang an anderer Stelle im Gemeindegebiet innerhalb von 2 Jahren durchzuführen.

Zur **Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen** des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten (insbesondere Vogelarten) wird auf die Beachtung bauzeitlicher Beschränkungen - wie Gehölzrodungen innerhalb der in Artikel 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG genannten Zeiträume, Baufeldräumung vor Beginn der Brutzeiten etc., - schonender Bauweisen und die Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel hingewiesen (vgl. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kap. 7 Anhang).

Die übrigen Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ behalten ihre volle Wirksamkeit und wurden in die vorliegende 5. Bebauungsplanänderung übernommen.

5 Hinweise zum Änderungsverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West Teilbereich II - Gewerbegebiet“ „im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.11.2011 mit Begründung wurden die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2011 beteiligt. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.11.2011 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 01.12.2011 bis 05.01.2012 öffentlich ausgelegt.

6 Datengrundlagen, Literaturverzeichnis

ARCDDESIGN/RIEDEL BAU GMBH & CO. KG (2011): Neubau eines Logistikstandortes Otto-Hahn-Ring, Gewerbepark Schweitenkirchen – Konzeptplanung 4.0 f v. 28.10.2011, Höhenentwicklung 5.0 vom 28.10.2011, Ansichten vom 04.11.2011

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert am 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des G vom 22. April 1993

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO 2008) in der Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2009

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ - ONLINE-VIEWER (FIN-WEB)
<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009

GEMEINDE SCHWEITENKIRCHEN (1993): Bebauungsplan „Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ mit Grünordnungsplan in der Planfassung vom 10. 03.1993; Planverfasser: Hans Huber, beratender Architekt BDA/Kindhammer, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Regensburg/Pfaffenhofen a.d.Ilm

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

KOTTERMAIR, A. BERATENDER INGENIEUR (2011): Schalltechnische Untersuchung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen“ in 85301 Schweitenkirchen, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, AuftragsNr. 4375.2/2011-AS, 21.11.2011

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): P10/11 Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

7 Anhang

7.1 Schalltechnische Untersuchung, Kottermair Beratender Ingenieur v. 21.11.2011

7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Einstufung der Bestandssituation

Die bisher intensiv landwirtschaftliche genutzte Fläche mit geringer Standort- und Biotopqualität und der lückige Gehölzbestand am bisherigen Waldrand im Nordwesten des Geltungsbereichs wird, den Bewertungskategorien des „Leitfadens“ entsprechend, hinsichtlich ihrer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild als gering bewertet.

Einstufung der geplanten Nutzung

Zur Beurteilung der Eingriffssituation in Natur und Landschaft werden die geplanten Nutzungen erfasst und hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität bewertet. Die geplante bauliche Nutzung (Gewerbegebiet) sieht mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ max. 0,8) eine hohe bauliche Dichte mit einem hohen Nutzungsgrad durch Überbauung und Flächenversiegelung vor und wird gemäß Leitfaden als Eingriffstyp A bewertet. Die Inanspruchnahme/Überbauung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen wird nicht als Eingriff bewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Neben den grundsätzlich zu berücksichtigenden Umweltstandards sind insbesondere Maßnahmen zur Gliederung und Begrünung des Areals als grünordnerische Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Breite Pflanzstreifen zur Randeingrünung mit Hecken und Laubbaumgruppen dienen in erster Linie der Einbindung der gewerblichen Nutzungen in den Landschaftsraum und halten lineare Vernetzungsstrukturen und Rückzugsbereiche für die Tierwelt an den Siedlungsrändern und innerhalb des Gewerbegebiets aufrecht. Die geplanten Grünstrukturen sind im Bebauungsplan als planerische und textliche Festsetzungen (Pflanzgebote) verbindlich festgelegt.

Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsbedarfs

Grundlage für die Ermittlung der Beeinträchtigungsintensität und des dadurch bedingten Kompensationsbedarfs ist die **Matrix zur Festlegung von Kompensationsfaktoren** des Leitfadens¹ zur Anwendung der Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Diese basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes (bspw. Ackerflächen = Kategorie geringe Bedeutung) mit der Einstufung der geplanten Nutzung (Eingriffsschwere, hier Typ A).

Bei der Festlegung der Kompensationsfaktoren werden die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in Natur und Landschaft ebenso wie die Bedeutung des Plangebietes im gesamträumlichen Zusammenhang einschließlich der Vorbelastungen berücksichtigt.

Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt aufgrund der geplanten Nutzung ergeben sich in erster Linie durch den dauerhaften Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Teilverlust junger Gehölzbestände/Aufforstungsflächen am bisherigen Waldrand infolge der Überbauung und dauerhaften Flächenversiegelung. Es gehen damit Funktionen des Naturhaushalts (Boden- und Wasserhaushalt, klimatische Ausgleichfunktionen) und das Lebensraumpotenzial für Flora und Fauna vollständig und dauerhaft verloren. Die Veränderung des Landschaftsraumes durch die geplante Nutzung ist aufgrund der baulichen Vorbelastungen infolge des bestehenden Gewerbegebiets als nachrangig zu beurteilen.

Die geplante bauliche Entwicklung hat somit erhebliche Beeinträchtigungen auf den zusätzlich beanspruchten Flächen geringer Bedeutung zur Folge.

¹ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003/2006): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung. München

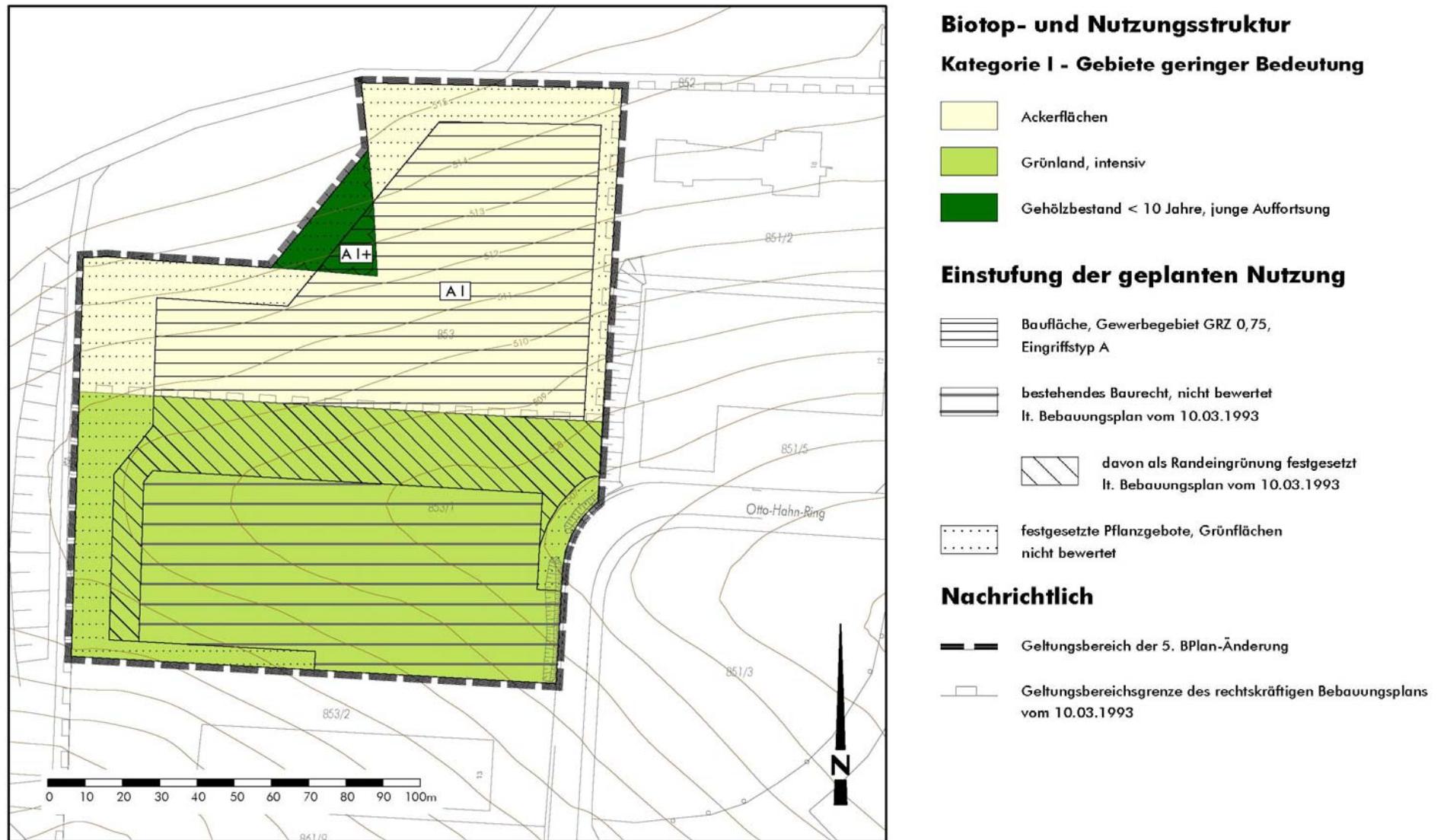


Abb. 1: Biotop- und Nutzungsstruktur und Einstufung der geplanten Nutzung, unmaßstäblich verkleinert

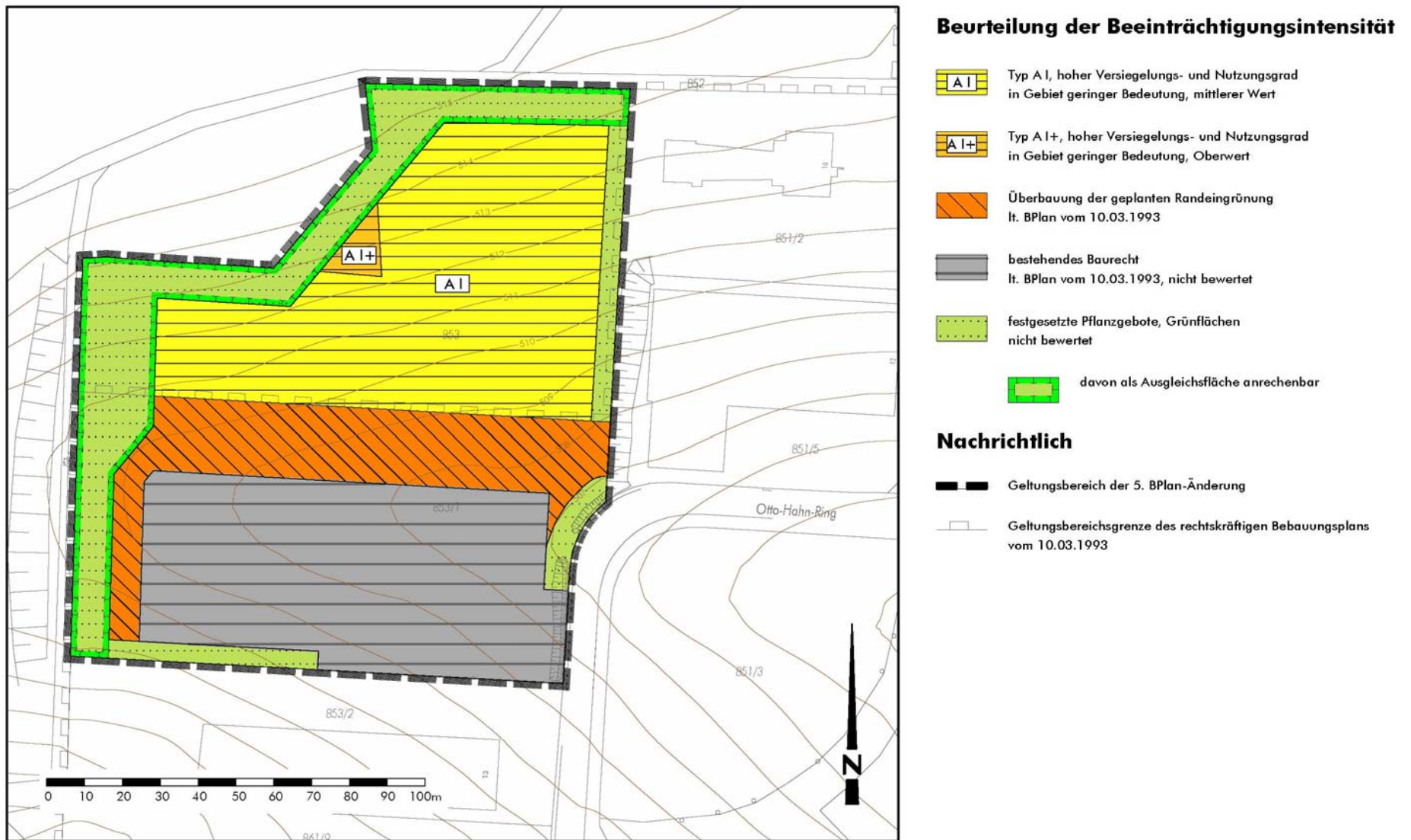


Abb. 2: Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs, unmaßstäblich verkleinert

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden bei einem hohen zukünftigen Nutzungsgrad für die betroffenen Teilflächen mit geringer Bedeutung (Ackerflächen und Gehölbestände, A1) die Kompensationsfaktoren in der Spanne zwischen 0,3 bis 0,6 (A1- bis A1+) ausgeschöpft und in Ansatz gebracht.

Außerdem wird auch die zulässige Überbauung von Flächen und Maßnahmen zur Randeingrünung innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans (0,285 ha) als Eingriff bewertet, denen dort Ausgleichsfunktionen für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beigemessen wurden.

Für die geplante Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich folgender Ausgleichsflächenbedarf:

Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Fläche in ha	Feld	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsbedarf in ha
Gebiet geringer Bedeutung Kategorie I		Typ A	0,3 - 0,6	
intensiv genutzte Ackerflächen	0,616	Typ A I	0,4	0,246
Gehölze < 10 Jahre, junge Aufforstung	0,017	Typ A I+	0,6	0,010
Gebiet mittlerer Bedeutung Kategorie II		Typ A	0,8 - 1,0	
nicht vorhanden	-			-
Gebiet hoher Bedeutung Kategorie III		Typ A	1,0 - 3,0	
nicht vorhanden	-			-
Sonstige vom Eingriff betroffene Flächen				
Randeingrünung lt. rechtskräftigem Bebauungsplan vom 10.03.1993	0,285		1,0	0,285
Summe Eingriff / Ausgleichsbedarf	0,918			0,541
nicht bilanziert				
bestehendes Baurecht (Bauflächen) lt. rechtskräftigem Bebauungsplan vom 10.03.1993	0,536		nicht bewertet	
Grünflächen, Pflanzgebote, nicht überbaubar davon als Ausgleich anrechenbar	0,410 0,315		nicht bewertet	
Gesamtfläche Geltungsbereich (ha)	1,864			

Nicht als Eingriff in der Bilanzierung berücksichtigt werden dabei

- gewerbliche Bauflächen, für die gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan v. 10.03.1993 bereits Baurecht besteht – 0,536 ha
- geplante Grünflächen und flächige Pflanzgebote., auf denen durch die getroffenen Festsetzungen eine Aufwertung der Bestandssituation zu erwarten ist bzw. eine Verschlechterung nicht erfolgt – 0,410 ha

So wird für den durch die Bebauungsplanänderung verursachten Eingriff in Natur und Landschaft mit einem zu berücksichtigenden **Eingriffsbereich von 0,918 ha** ein **Ausgleichsflächenbedarf von rund 0,541 ha** ermittelt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB werden Flächen und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets bereitgestellt und als geeignete Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB mit einer Fläche von insgesamt 0,541 ha bewertet.

Davon können die festgesetzten Flächen und Maßnahmen zur Randeingrünung ab einer Breite von 10 m im Umfang von 0,315 ha innerhalb des Geltungsbereichs in Ansatz gebracht werden.

Sie erfüllen neben den gestalterischen Funktionen zur Einbindung der Bauflächen am zukünftigen Siedlungsrand, die der Abschirmung des Gewerbegebiets zum Landschaftsraum dienen, auch lineare Biotopvernetzungsfunktionen zu vereinzelt Saum- und Gehölzstrukturen in der offenen Feldflur und in die benachbarten Waldgebiete.

Als planexterne Ausgleichsfläche wird dem Bebauungsplan eine Teilfläche aus dem „Ökokonto“ der Gemeinde Schweitenkirchen in einem Umfang von ca. 0,226 ha verbindlich zugeordnet.

- Teilfläche des Flurstücks 2400/3, Gemarkung Schweitenkirchen

Als Entwicklungsziel wurde zwischen der Gemeinde Schweitenkirchen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen (Eignung für Ökokonto am 21.11.2008 bestätigt) die Umwandlung der bestehenden Wiesennutzung durch Nutzungsextensivierung (jährlich einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz) zu einer extensiven Feuchtwiese vereinbart.

Die Gesamtfläche für das Flurstück 2400/3 beträgt 9.060 m²; als Ausgleichsflächen an anderer Stelle wurden bereits 1.655 m² in Anspruch genommen, so dass nach „Abbuchung“ und verbindlicher Zuordnung von 2.260 m² zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 Bebauungsplan „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ noch 5.145 m² Ausgleichsfläche für andere Eingriffsvorhaben zur Verfügung stehen.

Mit den für die einzelnen Teilflächen formulierten Entwicklungszielen und den festgesetzten Pflanzgeboten und Pflegehinweisen können die Funktionen des Naturhaushaltes auf den bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen verbessert und die Biotopqualität einschließlich der Arten- und Strukturvielfalt erhöht werden.

Zudem werden die für das Landschaftsbild nachteiligen Auswirkungen durch randlichen Gehölzpflanzungen - Einbindung in die Landschaft - im direkten räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriffsort kompensiert.

Es verbleiben mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen weder dauerhafte Einschränkungen des Lebensraumpotenzials für Flora und Fauna noch nachhaltig spürbare Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

7.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

7.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Anlass und Ausgangssituation

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ beabsichtigt die Gemeinde Schweitenkirchen das ca. 25 ha große Gewerbegebiet Schweitenkirchen West im Nordwesten des Gebiets zu arrondieren und um 0,908 ha zu erweitern. Die Gemeinde bereitet damit die Ansiedlung eines Logistikunternehmens vor. Das Gebiet wird von Südosten aus dem bestehenden Gewerbegebiet heraus erschlossen; zusätzliche öffentliche Erschließungsflächen sind nicht geplant.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer Fläche von 1,864 ha umfasst überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche am, die teilweise intensiv ackerbauartig, und im südlichen Teilbereich als Grünland genutzt sind. Lediglich im Norden erstreckt sich eine Waldspitze bis in den Geltungsbereich (ca. 0,02 ha) hinein, die sich aus gemischten Baum- und Gehölzbeständen unterschiedlicher Altersstruktur zusammensetzt und innerhalb des Plangebiets einen lückigen Bestand einer jungen Aufforstung bildet. Die südliche Teilfläche, für die bereits Baurecht für gewerbliche Nutzungen (rechtskräftiger Bebauungsplan vom 10.03.2011) besteht ist noch unbebaut. Prägende Vegetationsstrukturen oder geschützte Biotopbestände sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist durch die unmittelbar östlich und südlich angrenzende gewerbliche Nutzung mit einem hohem Nutzungs- und Versiegelungsgrad sowie betriebsbedingte, vorwiegend durch das Verkehrsaufkommen im Gebiet verursachte Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie optische Reize (Beleuchtung, Blendwirkungen) vorbelastet. Darüber hinaus ist das gesamte Gebiet großräumig durch anlage- und betriebsbedingt Störwirkungen entlang der östlich des Gewerbegebietes verlaufende Bundesautobahn A9 beeinträchtigt, die auch großräumige faunistische Funktionsbeziehungen weitgehend unterbindet. Westlich grenzt eine überwiegend strukturarme Ackerflur an; im Norden erstrecken sich forstlich genutzte Waldgebiete unterschiedlicher Strukturvielfalt und Biotopqualität.

Nachweise von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet nicht verzeichnet. Die Nutzung des Areals von siedlungsgebundenen Vogel- und Fledermausarten als Jagd- und Nahrungshabitat können aufgrund der Bestandssituation ebenso wie das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur nicht ausgeschlossen werden.

Um den rechtlichen Anforderungen an das Planungsvorhaben gerecht zu werden und aufgrund nicht generell auszuschließender Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchzuführen. Das Vorgehen orientiert sich dabei an den Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) und der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern 2011).

In der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen bezüglich der nationalen „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfolgt nicht, da diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden müssen.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 10/2011)
- Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Abschichtungstabelle der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 7435 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Stand 11/2011

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

2 Wirkungen des Planungsvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Baufeldräumung mit Verlusten landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beseitigung von Vegetationsbeständen (Bauvorbereitung)
- ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte, erhöhte Lärmentwicklung, diffuse Staubemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- dauerhafte Flächenumwandlung durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung von derzeit un bebauten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, Lebensraum der Offenlandarten, ca. 1,44 ha) und Verlust von lückigen Gehölzbeständen der Aufforstungsfläche (ca. 0,02 ha)
- Strukturanreicherung durch Ergänzung eines strukturreichen Gehölzbestandes am zukünftigen Siedlungsrand (Festsetzung Randeingrünung)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Zunahme von Benachbarungs- und Immissionswirkungen infolge von Kunden- und Lieferverkehr auf den privaten Grundstücksflächen (Lärm, optische Störreize) innerhalb des Gewerbegebiets und zusätzliche Ausbreitung von Störwirkungen nach Westen und Norden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten; diese sind in den Festsetzungen und Hinweisen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 bereits enthalten:

- Zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsbeständen (Offenland) und ggf. erforderliche Gehölzrodungen

Um vermeidbare Verluste durch eine direkte Tötung/Verletzung von in Gehölzen oder am Boden brütenden europarechtlich geschützten Vogelarten und deren Entwicklungsstadien, soweit wie möglich zu vermeiden, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie die notwendige Rodung von Gehölzen auf das Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar beschränkt; mit Baufeldräumung zur Vorbereitung von Bauarbeiten, Erdarbeiten,

Wegebau etc. mit Beseitigung sonstiger Vegetation ist jahreszeitlich jeweils vor Beginn der Brutzeit, d.h. vor März zu beginnen; Ziel ist es, durch den Baubeginn vor der Brutzeit, die Errichtung von Nestern und die Eiablage im Bereich des Baufeldes oder ggf. zu beseitigenden Gehölzbestände zu vermeiden.

Soll außerhalb des festgelegten Zeitraums mit Rodung oder Beseitigung von Vegetation begonnen werden, muss vor Baubeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch eine Fachperson ausgeschlossen werden, dass in den betroffenen Gehölzen sowie in den landwirtschaftlichen Nutzflächen Nester aktuell belegt sind.

- **Maßnahmen zur schonenden Bauausführung**

Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen wird auch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen auf bereits versiegelte Erschließungsflächen und die geplanten Bauflächen beschränkt. So sind bspw. die geplanten Flächen für Pflanzgebote während der Bauzeit von einer Flächeninanspruchnahme ausgenommen, sofern sie nicht der Anlage dieser Flächen selbst dient.

- **Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen**

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen genannt zu werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Die sog. CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für das Planungsvorhaben 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet“ sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation – Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs, und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG durch die Maßnahmen des Bebauungsplans kann aufgrund der nur minimalen Erhöhung des erwarteten Verkehrsaufkommens auf dem Baugrundstück selbst für alle betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten (vgl. Tabelle im Anhang, Kap. 7)

In Orientierung an den „Hinweisen“ der Obersten Baubehörde¹ lässt sich das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben ermitteln. Aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen (Verbreitungsraum, Rote Liste, Biotopkartierung, ASK) unter Bezugnahme auf die internetgestützte Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorgenommen.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der zusätzlich möglichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung der baulichen Nutzung – zu.

Die als planungsrelevant erfassten vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Im Folgenden werden die Vorkommen sowie mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die relevanten Arten/Artengruppen betrachtet:

Säugetiere – Fledermäuse

Im Rahmen der Geländebegehungen wurden keine Fledermäuse erfasst. Artnachweise der Artenschutzkartierung Bayern liegen für das Plangebiet nicht vor. Bäume oder Gebäude mit Strukturen, die sich als Fledermausquartiere eignen (Höhlen, Rindenverstecke, Spalten als mögliche Wohn- und Ruhestätten), wurden innerhalb des Geltungsbereichs nicht registriert.

¹ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Das potenzielle Vorkommen von vorwiegend siedlungs- oder gehölzgebundenen Fledermausarten mit Quartieren in den benachbarten Siedlungsbereichen oder Wäldern ist jedoch möglich und die Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet oder zum Durchflug nicht auszuschließen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Habitatansprüche sind Vorkommen folgender Arten nicht auszuschließen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist aufgrund der Biotopausstattung im Geltungsbereich (Acker- und Grünlandnutzung, nur junge Gehölzbestände am Gebietsrand) nicht zu erwarten.

Als Quartierslebensräume geeignete Gehölze sind lediglich in den ausgedehnten Wäldern nördlich des Geltungsbereichs zu vermuten; sie sind durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, da das Planungsvorhaben nur minimal in randliche Teilflächen des potentiellen Jagdhabitats der Ackerflächen und in die jungen Gehölzbestände am Waldrand der angrenzenden Wälder eingreift.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vermutete Fledermausvorkommen aus Quartieren der angrenzenden Wälder nutzen die Offenlandbereiche westlich der bestehenden Bebauung ggf. als Jagdlebensraum.

Aufgrund des Fehlens von Fledermausquartieren im Plangebiet und der nur geringfügige Erweiterung der Bauflächen nach Süden sind Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wie bspw. Beunruhigung durch Erhöhung der Nutzungsfrequenz, zusätzliche Lärmbelastungen oder optische Reize, nicht zu erwarten.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen ist auszuschließen.

Vorkommen von **weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Säugetierarten** nach Anhang IV b) FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und können aufgrund der Verbreitung in Bayern, ihrer Habitatansprüche und der Biotopausstattung im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach für Fledermäuse noch für andere gemeinschaftsrechtlich geschützte Säugetiere durch das Planungsvorhaben nicht veranlasst.

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten der Tiergruppen **Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter** wird ausgeschlossen. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten dieser Artengruppen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten (vgl. Tabelle im Anhang, Kap. 7)

Die Bewertung des aktuellen Vogelbestandes innerhalb des Plangebiets basiert auf Ortseinsicht sowie Auswertung vorhandener Daten. Es wurden keine Brutvorkommen erfasst.

Vorkommen einiger Vogelarten, für die - gesamtträumlich gesehen - die Habitatbedingungen erfüllt wären, deren standörtliche Grundbedürfnisse in und um das Plangebiet jedoch nicht vorhanden sind, können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der mögliche Brutvogelbestand, der aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung im Wirkraum der geplanten Siedlungsentwicklung vorhanden sein kann, herangezogen.

Vogelarten, die aufgrund der Habitatansprüche und des Gesamtlebensraums als potenziell vorkommend (Brutvogel, Nahrungsgast) eingestuft werden müssen, werden im Sinne des „worst-case“-Ansatzes wie nachgewiesene Arten behandelt. Arten gleicher Habitatansprüche werden zu Gilden (ökologische Gruppe) zusammengefasst.

Das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Prüfung wird auf die Vogelarten der offenen strukturarmen Agrarlandschaft (Acker) gelegt, die ihre Brutplätze in den Ackerflächen bzw. hier ihre prioritären Nahrungssuchgebiete besitzen.

„Allerweltsarten“

Bei einer Vielzahl der zu prüfenden Arten der europäisch geschützten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten (z.B. Amsel, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, etc.). Ihre Wirkungsempfindlichkeit ist unter Berücksichtigung der ausreichenden Rückzugsräume in der näheren und weiteren Umgebung gegenüber den spezifischen Wirkungen des geplanten Vorhabens so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Artenliste und Abschichtungstabelle im Anhang, Kap. 7).

Insbesondere die Vogelarten, deren Lebensraumanprüche wenig speziell ausgelegt sind und die sowohl die Gehölzbestände innerhalb des bestehenden Gewerbegebiets als auch benachbarte Gehölze und Wälder der besiedeln, sind gegenüber dem Planungsvorhaben unempfindlich und wurden daher in der Abschichtungstabelle entsprechend eingestuft.

Um jedoch baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlinge), die Zerstörung von Gelegen / Eiern oder eine Nestflucht infolge von Beeinträchtigung brütender oder nahrungssuchender Individuen zu vermeiden, sind Eingriffe in Gehölze und unvermeidbare Rodungen nur außerhalb der Brutzeit (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Gilde der bodenbrütenden Vogelarten bzw. Offenlandarten

Die Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Kiebitz und Wiesenschafstelze nutzen den Geltungsbereich potenziell als Nist- und Nahrungslebensraum und brüten i.d.R. auf dem Boden.

Konkrete Nachweise aus dem Geltungsbereich oder seiner Umgebung liegen für diese Arten jedoch nicht vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung kann eine Besiedelung der Acker- und Grünlandflächen am südlichen Rand des Geltungsbereichs durch die genannten Arten und / oder eine Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatschG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Mit der Siedlungserweiterung nach Westen und Norden gehen ggf. potenzielle Brutplätze auf den unmittelbar an die bereits versiegelten und bebauten Gewerbegrundstücke angrenzenden Ackerflächen unwiederbringlich verloren. Für die jeweilige Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote zur Verfügung, weil vergleichbare Habitatbedingungen und Ausweichmöglichkeiten auf Ackerflächen im Westen des Plangebiets in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Um zu vermeiden, dass besetzte Nester durch Bodenarbeiten zerstört werden, muss der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) und/oder die Fortsetzung der Bauarbeiten nach längeren Arbeitspausen (wegen der Wiederbesiedlung der entstehenden Brach- und Offenlandflächen) unbedingt außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten, d.h. vor Anfang März liegen.

Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatschG

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keiner zusätzlichen oder erheblichen Störung der Habitatqualität der benachbarten Ackerflächen zu rechnen.

Eine betriebsbedingte Erhöhung der Nutzungsintensität kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; auch die bisher randliche Bebauung hat den potenziellen Ackerlebensraum am südlichen Siedlungsrand in vergleichbarer Weise geprägt.

Von erheblichen Störungen der Populationen der jeweiligen Arten ist nicht auszugehen.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen oder während der Bauphase ist aufgrund der Beschränkung der Bauzeiten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (zeitliche Beschränkung von Bodenarbeiten und notwendigen Gehölzrodungen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit der jeweils betroffenen Vogelarten) ist **kein Tatbestand eines Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbots für Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatschG** erfüllt.

5 Gutachterliches Fazit

Die offene landwirtschaftlich genutzte Feldflur wird möglicherweise von überwiegend siedlungs- oder gehölzgebundenen Fledermausarten als Jagdlebensraum genutzt. Potenzielle Vorkommen einzelner bodenbrütender Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur können dort nicht ausgeschlossen werden. Brutnachweise liegen jedoch nicht vor. Mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Für die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ergeben sich durch die mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42 „Rastpark und Gewerbegebiet Schweitenkirchen West – Teilbereich II – Gewerbegebiet verbundenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende **konfliktvermeidende Maßnahmen** Beachtung finden:

- Auf bauvorbereitende Maßnahmen und Bodenarbeiten wie die Beseitigung der Vegetationsdecke, Abschieben von Oberboden, Wegebau etc. wird während der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten verzichtet; sie sind nur zulässig von Ende Juli bis Ende Februar oder wenn nachgewiesen wird, dass keine Vögel im Bereich des Baufeldes brüten.
- Die Durchführung notwendiger Gehölzrodungen wird gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auf die Zeiträume außerhalb der Brutzeiten, d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar, beschränkt
- Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind möglichst auf bereits versiegelten Erschließungsflächen und die geplanten Bauflächen zu beschränken.
- Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.

6 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2011): Biotopkartierung Bayern, Bezirk Unterfranken. Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2011): Artenschutzkartierung Bayern – ortsbezogene Nachweise. Augsburg

BEZZEL, E. GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01. März 2010

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) vom 23.02.2011

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Fassung mit Stand 03/2011. München.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Internet:

www.gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internetinformationsdienst Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de

www.rote-listen.de

www.wisia.de

7 Anlage zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009) ¹

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG

Ergänzung zu den nachfolgenden Listen

	potenziell vorkommende oder nachgewiesene Arten, die einer detaillierten Betrachtung unterzogen werden
--	--

- J** = Jagdhabitat
N = Nahrungshabitat

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	x
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	x
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	x
X	X	0 ²		J	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0				J	Breiflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	V	x
X	X	0 ²		J	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0 ²		J	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	3	x
X	X	0 ²		J	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	3	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	G	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	k.A.	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	2	x
0					Rauhauflfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	G	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	1	x
X	X	0 ²		J	Zweifarb-Fledermaus	Vesperugo	2	G	x
X	X	0 ²		J	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	2	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	3	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	2	x

² Eine Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, erhebliche Störungen von Tieren oder die Tötung von Individuen der potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten infolge des Planungsvorhabens kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die als Quartierslebensräume geeignete Gehölzstrukturen innerhalb Wälder liegen und durch die geplante Maßnahme nicht betroffen sind. Geeignete Gehölze sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das Planungsvorhaben greift nur minimal in randliche Teilflächen des potentiellen Jagdhabitats der Ackerflächen ein; da die landwirtschaftlichen Nutzflächen westlich des Plangebiets großflächig von Bebauung freigehalten und vom Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt werden, sind geeignete Jagdhabitate im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden. Ein erhebliches Stören von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist daher durch die geringfügige Erweiterung der Bauflächen nicht gegeben.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	2	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	1	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	2	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	1	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	2	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	x
0					Östl. Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	x

Lurche

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	R	x
0					Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	3	x
X	X	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	2	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	2	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	2	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	3	x
0					Wechselkröte	Pseudepibalea viridis	1	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Morr-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Glauropsyche arion	3	2	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glauropsyche nausithous	3	3	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glauropsyche teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	-	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-
X	X	0			Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	0		N	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
X					Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
X	X	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	R	-	-
0	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	0			Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	V	-	-
X	X	X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	0	N		Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
0					Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
0					Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	X	0	N		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	X	0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	0	N		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	0	N		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Häckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	0	N		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
0					Kolkrahe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
0					Kranich	Grus grus	-	-	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	0	N		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
0					Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	N		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
0					Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Moorente				
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
0	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
0					Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrhammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
X	X	0		N	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0		N	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0					Sperlingskauz	Glucidium passerinum	V	-	x
X	X	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stelzenläufer ^{*)}	Himantopus himantopus	-	-	x
X	X	0			Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	0			Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus			
X	X	0			Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	0			Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0			Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	0		N	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	X	0		N	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	X	0		N	Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	0				Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
X	X	0		N	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
0	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
0	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
0					Wespenbussard	Fernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
X	X	X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	0	0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	X
X	X	0			Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronengirlitz	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
0	0	0			Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

N Für alle im Eingriffsbereich als regelmäßige Nahrungsgäste identifiziert Vogelarten gehen in geringem Umfang Nahrungsflächen verloren. Da diese Arten hinsichtlich der Wahl ihrer Nahrungshabitate räumlich sehr flexibel sind oder in ungestörte Bereiche ausweichen können, führt dieser geringe Flächenverlust zu keiner Beeinträchtigung. Insofern wurden alle Nahrungsgäste in Bezug auf ihre Empfindlichkeit (vgl. Spalte „E“) gegenüber dem Planungsvorhaben abgeschichtet.